

- vorhandenen natürlichen Grenzen, solcher Grenzen, die eine Flucht verhindern wie Hauswand, hohe Mauer, Zaun usw.;
- Sicherung der Zu- und Abgangswege und damit auch der Fluchtwege;
- Einsatz der notwendigen Kräfte, nach Möglichkeit uniformierte Kräfte hinzuziehen, evtl. auch VP-Helfer oder andere Bürger;
- Dienstfahrzeuge in günstige Positionen bringen, z. B. zum Versperren des Fluchtwegs, und nach erfolgter Verhaftung möglichst schnell ein Fahrzeug zum Abtransport des Verhafteten herbeirufen.

Soll der Beschuldigte beim Verlassen eines Gebäudes verhaftet werden, so wird es zweckmäßig sein, das Fahrzeug (neutrales Fahrzeug) unmittelbar am Eingang zu parken, so daß die Verhaftung zügig durchgeführt werden kann und mögliche Fluchtwege eingeschränkt bzw. gesperrt werden.

8.4. Die Verhaftung an sonstigen Orten

Es können hier nicht alle Orte behandelt werden, wo evtl. eine Verhaftung durchgeführt werden muß. Zu beachten ist aber, daß die bereits genannten Grundsätze und Hinweise über das taktische Verhalten entsprechend den jeweiligen Besonderheiten des betreffenden Ortes anzuwenden sind. Man sollte auch vermeiden, eine Verhaftung dort vorzunehmen, wo starker Personenverkehr herrscht und die Einsatzkräfte leicht die Übersicht verlieren können. In solchen Fällen ist es zweckmäßig, die zu verhaftende Person erst einige Zeit zu beobachten, bis sich eine günstige Gelegenheit zur Verhaftung bietet. Ein übereiltes Handeln unter Mißachtung aller taktischen Grundsätze kann u. U. schwerwiegende Folgen haben.

In den folgenden Darlegungen sollen einige Orte behandelt werden, wo eine Verhaftung vorgenommen werden kann.

Verhaftung auf der Arbeitsstelle

Die Wahl der Arbeitsstelle des Beschuldigten als Verhaftungsort kann ganz einfach deshalb notwendig und zweckmäßig sein, weil sich seine Wohnung aus bestimmten Gründen als nicht vorteilhaft erweist. In diesem Fall ist zu entscheiden: Soll die Verhaftung

- vor bzw. bei Betreten der Arbeitsstelle;
- während der Arbeitszeit oder
- nach der Arbeitszeit bei Verlassen des Betriebes erfolgen. Im ersten und im letzten Fall ist in der Regel ein Betreten